**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/4002**

**16. Wahlperiode** 05. 01. 2007

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
**– Drucksache 16/3921 –**

## Einführung der Unterhaltspflicht von Eltern und Kindern bei Leistung von Arbeitslosengeld II

Vorbemerkung der Fragesteller

Die CDU beschloss auf ihrem Parteitag Ende November mit dem Antrag D15 nicht nur die Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I, sondern auch die Einführung der Unterhaltspflicht von Eltern und Kindern für Bezieher des Arbeitslosengeldes II. Sie übernahm damit eine Forderung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber (BDA), die am 31. Juli 2006 in ihrem 10-Punkte-Plan zur konsequenten Reform von Hartz IV vorschlug, die gegenseitige Unterhaltspflicht einzuführen, um so den „Missbrauch des Leistungsbezugs" wirksam zu bekämpfen. Die Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion unterbreitete am 5. Oktober in ihrem Reformvorschlag zur Arbeitsmarktpolitik ebenfalls, die alte Regelung aus dem Bundessozialhilfegesetz in das SGB II zu übernehmen. Mit der Zusammenlegung der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe durch die Gesetzgebung zu Hartz IV entfiel die gegenseitige Unterhaltspflicht für alle Leistungsbezieher des Arbeitslosengeldes II.

1. Wie viele ehemalige Erwerbstätige, die derzeit erwerbslos sind, wären von einer Einführung der gegenseitigen Unterhaltspflicht betroffen?

2. Wie viele Erwerbstätige wären von der Einführung der gegenseitigen Unterhaltspflicht betroffen?

3. Wie viele nicht Erwerbsfähige wären von der Einführung der Unterhaltspflicht betroffen?

4. Wie hoch wären nach Schätzungen der Bundesregierung die Anzahl der insgesamt betroffenen Personen, angesichts des Umstandes, dass sich die familiäre Unterhaltspflicht nicht allein auf den Personenkreis bezieht, der in Bedarfsgemeinschaften lebt, sondern auch auf Familienmitglieder, die eine eigene Haushaltsführung haben?

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 4. Januar 2007 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

5. Wie hoch wären die kalkulierten Einsparungen beim Leistungsbezug des SGB II durch die Einführung der gegenseitigen Unterhaltspflicht?

Zu den Fragen 1 bis 5 liegen der Bundesregierung keine Daten oder Schätzungen vor.

6. Sieht die Bundesregierung es als sinnvoll an, die gegenseitige Unterhaltspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II einzuführen, angesichts des Umstandes, dass damit eine Regelung aus dem ehemaligen Bundessozialhilfegesetz auf die Gruppe der ehemaligen Arbeitslosenhilfeempfänger übertragen würde und ebenfalls auf Erwerbstätige?

Nach dem seit dem 1. August 2006 geltenden Recht gehen Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes auf den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über, wenn dieser Leistungen an den Unterhaltsberechtigten erbringt. Allerdings gilt dies bei Unterhaltsberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben nur, wenn der Anspruch vom Berechtigten gegenüber dem Unterhaltsschuldner geltend gemacht wird. Damit wird sichergestellt, dass ein Unterhaltsrückgriff nur dann stattfindet, wenn ohnehin nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches mit einer – z. T. weitgehenden – Inanspruchnahme gerechnet werden muss (in erster Linie im Verhältnis von Eltern zu den minderjährigen Kindern – sog. Kindesunterhalt).

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch besteht gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern und volljährigen, unverheirateten Schülern bis zum 21. Lebensjahr, soweit sie im elterlichen Haushalt leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, eine gesteigerte Unterhaltspflicht. Den Unterhaltsschuldnern wird nur ein knapp bemessener Selbstbehalt (d. h. eine Privilegierung des Einkommens für die eigenen Belange) zugebilligt (§ 1603 Abs. 2 BGB). Inhaltlich umfasst die Unterhaltspflicht – grundsätzlich unabhängig vom Alter – auch die Ermöglichung einer Erstausbildung (§ 1610 Abs. 2 BGB).

Wenn die gesteigerte Unterhaltspflicht entfällt, wird den Schuldnern ein wesentlich höherer Selbstbehalt zugebilligt: dem Schuldner wird die Erhaltung eines eigenen angemessenen Lebensstandards gewährleistet, sonstige Verpflichtungen (z. B. Schulden) werden in der Regel in weitergehendem Umfang berücksichtigt (§ 1603 Abs. 1 BGB). Außerdem kann die Verpflichtung zum Unterhalt entfallen, wenn der Unterhaltsgläubiger seine Pflichten (z. B. Erwerbsobliegenheiten) nicht erfüllt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 7. Juni 2005 betr. „Sandwichgeneration“) ist insbesondere beim Elternunterhalt (Kinder zahlen Unterhalt an die bedürftigen Eltern) hinsichtlich des Selbstbehalts auch die familiäre Situation der Kinder (eigener Haushalt mit Kindern) sowie der Aspekt der Aufwendungen für private Altersvorsorge verstärkt zu berücksichtigen. Nach der zum Elternunterhalt entwickelten Rechtsprechung der Zivilgerichte sind im Übrigen vom Einkommen oberhalb des Selbstbehalts nur 50 Prozent zu berücksichtigen.

Die Einführung eines gegenseitigen Unterhaltsrückgriffs würde diesen beim Kindesunterhalt erweitern und beim Elternunterhalt faktisch überhaupt erst zulassen. Angesichts der hohen Selbstbehalte beim Elternunterhalt und der höheren Freigrenzen, die Eltern im Verhältnis zu älteren Kindern haben, waren die wirtschaftlichen Effekte des Unterhaltsrückgriffs in diesen Bereichen schon unter der Geltung des Bundessozialhilfegesetzes gering. Deshalb sowie angesichts der sehr eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Grenzen der Inanspruchnahme beim Elternunterhalt hält die Bundesregierung eine Ausweitung des Unterhaltsrückgriffs nicht für sinnvoll.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333